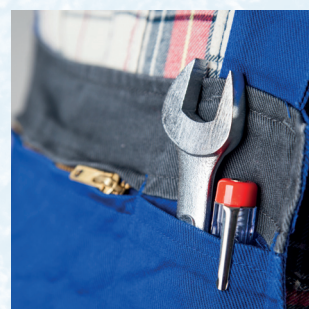




DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

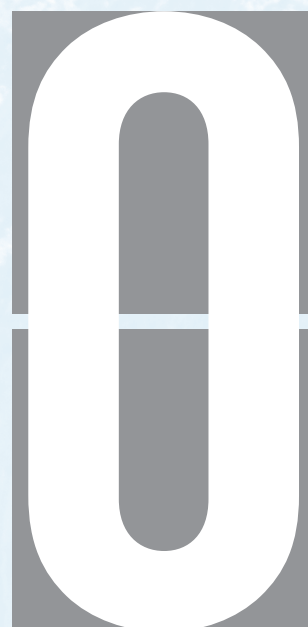
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Unternehmer-Info Bau –
Steuerrecht 01-2015



2015

ENTSORGUNG
VON BAUABFÄLLEN:
NEUE ABFALLRECHTLICHE
REGELUNGEN IN
DEN LANDKREISEN

S. 4

BESCHLEUNIGTE
VERGABEVERFAHREN
BEI UNTERBRINGUNG
UND VERSORGUNG
VON FLÜCHTLINGEN

S. 6

BESCHÄFTIGUNG
VON MEISTERN UND
TECHNIKERN IM
BAUGEWERBE AUS
NICHT-EU-STAATEN

S. 11

AUFSTIEGSFORTBILDUNG
IN DER BAUWIRTSCHAFT:
STATISTIK 2015

S. 17

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2015 und 08/2015 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Flüchtlingswelle ist nach wie vor das bestimmende Thema in Deutschland. Dabei ist die Unterbringung der Flüchtlinge in den Wintermonaten in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Der Bund hat zugesagt, die Mittel für den sozialen Wohnungsbau in den Jahren 2016 bis 2019 um 500 Mio. € jährlich aufzustocken – immerhin ein Anfang, aber natürlich bei weitem nicht ausreichend. Parallel wird die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und die Absenkung teurer deutscher Standards ebenso diskutiert wie verbesserte Abschreibungsbedingungen. Unter dem Druck der Verhältnisse erkennt die Politik offenbar zunehmend die Richtigkeit langjähriger Forderungen des Baugewerbes.

Auch in anderen für das Baugewerbe wichtigen Bereichen hat die Politik die Sommerpause hinter sich gelassen und scheint fast schon in den „Endspurt“ der laufenden Legislaturperiode zu starten – bevor ab Frühjahr 2016 Landtagswahlen in vielen Bundesländern die Facharbeit in der großen Koalition deutlich erschweren dürften. Zeitlich eng wird es schon jetzt bei der Umsetzung der EU-Richtlinien zum Vergaberecht, die bis zum April abgeschlossen sein muss. Für das Baugewerbe geht es darum, zusätzlichen Bürokratismus und Formalismus zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass öffentliche Bauaufträgen auch zukünftig so vergeben werden, dass auch kleinere und mittlere Unternehmen anbieten können. Hierfür sorgen derzeit vor allem die grundsätzliche Trennung zwischen Planen und Bauen und das Gebot der Fach- und Teillos-Vergabe – hierbei muss es bleiben!

Ganz aktuell ist dieser Tage der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts vorgelegt worden. Er bringt endlich die im Koalitionsvertrag angekündigte Regelung zur Aus- und Einbaukostenproblematik bei der Verwendung mangelhafter Baustoffe. Sie erinnern sich: Verbaut der Auftragnehmer Baustoffe, die mangelhaft sind und zur Mangelhaftigkeit der Bauleistung insgesamt führen, erhält er vom Verkäufer oder Hersteller im Regelfall zwar den mangelhaften Baustoff ersetzt, auf den oftmals viel höheren Kosten für den Aus- und Einbau desselben, bleibt er aber in den meisten Fällen sitzen. Hier schafft der Entwurf wirksam Abhilfe. Wenn der Gesetzgeber jetzt noch dafür sorgt, dass die neue Regelung in AGB der Verkäuferseite nicht zu Lasten der Bauunternehmen verändert werden kann, hätten wir in diesem Punkt unser Ziel erreicht.

Leider verbindet der Referentenentwurf die Regelung zu den Aus- und Einbaukosten mit einer Vielzahl anderer, für die Auftragnehmerseite überwiegend nachteiligen Neuregelungen. So sollen in das Werkvertragsrecht des BGB erstmals spezielle Vorschriften für Bauverträge und sog. „Verbraucherbauverträge“ eingefügt werden. Viele Punkte hatten Baugewerbe, Bauindustrie und Handwerk bereits in der letzten Legislaturperiode ausdrücklich abgelehnt. Hier ist also politischer Streit vorprogrammiert! Damit droht aber auch die Gefahr, dass die wichtige Neuregelung zu den Aus- und Einbaukosten auf die lange Bank geschoben wird. Um das zu verhindern, muss die Aus- und Einbaukostenthematik von den streitigen Regelungen zum Bauvertragsrecht getrennt werden. Drücken Sie die Daumen, dass das gelingt und halten Sie uns weiterhin die Treue, denn nur gemeinsam haben wir die Stärke, um wichtige Anliegen unserer Branche erfolgreich durchzusetzen.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Entsorgung von Bauabfällen:
Neue abfallrechtliche
Regelungen in den Landkreisen
- 5 Ausbildungsreihe
Betonsanierung im
Fortbildungszentrum
der Bauinnung Augsburg

RECHT

- 6 Beschleunigte Vergabeverfahren
bei Unterbringung und
Versorgung von Flüchtlingen
- 7 Zulassung von
Nebenangeboten unterhalb
des EU-Schwellenwerts

STEUERN

- 8 Keine Umsatzsteuerpflicht
bei Sicherungseinbehalten
für Baumängel
- 8 Bauabzugsteuer
bei Photovoltaikanlagen
- 9 Steuer- und Sozial-
versicherungsbeitragstermine
Oktober bis Dezember 2015
- 9 Warnung vor kostenpflichtigen
Registrierungen von USt-IdNrn.

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 10 ... Rechengrößen in
der Sozialversicherung 2016
- 11 ... Beschäftigung von
Meistern und Technikern
im Baugewerbe
aus Nicht-EU-Staaten
- 11 ... Potentiale nutzen – geflüchtete
Menschen beschäftigen

WIRTSCHAFT

- 12 ... Studie des Pestel-Instituts
zum Wohnungsbau
- 13 ... Maschinen
für die Bauwirtschaft
- 13 ... DATEV – Branchenlösungen
für das Baugewerbe

TECHNIK

- 14 ... Neue VOB Teil C
Änderung und Vereinheitlichung
der Bodenbeschreibungssystematik
- 16 ... Neue ATVen im
ZDB-Normenportal

BERUFSBILDUNG

- 17 ... Aufstiegsfortbildung in
der Bauwirtschaft: Statistik 2015

FACHGRUPPEN

- 19 ... Merkblatt über das Bauen
mit und im Fels (M Fels) durch
den FGSV veröffentlicht
- 20... Neuerscheinung
FGSV-Merkblatt M QGeoE
- 20... 23. Sachverständigenseminar
Straßen- und Tiefbau des ZDB
am 27. und 28. November 2015
in Hannover
- 21 ... Einladung: ISO-Treff
der bayerischen Isolierer
am 30.10.2015 in Andechs

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 22... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2015
im Vergleich zum Vorjahr



Entsorgung von Bauabfällen: Neue abfallrechtliche Regelungen in den Landkreisen

Wir informieren an dieser Stelle über kürzlich veröffentlichte Neuregelungen bei der Entsorgung von Bauabfällen in einzelnen bayerischen Landkreisen.

Landkreis Fürstenfeldbruck: Gipsabfälle werden künftig recycelt

Wie der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck informiert, kommt es seit 1. September 2015 bei der Erfassung und Entsorgung von Gipsabfällen zu Änderungen. Bislang wurden die durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck erfassten Gipsabfälle ortsnah deponiert. Die Gipsabfälle werden ab sofort zu einer Gipsrecyclinganlage im Raum Leipzig transportiert und dort stofflich zu Recyclinggips aufbereitet. Die bislang übliche Entsorgung dieser Abfälle auf der Deponie Jedenhofen im Landkreis Dachau entfällt. Für die Bauabfallerzeuger im Landkreis Fürstenfeldbruck führt die Verwertung von Gips zu einer kostengünstigeren Entsorgung. Ab 1. September 2015 gilt an der Bauschuttdeponie Jesenwang für Gipsabfälle eine Gebühr von 73 Euro

gegenüber bisher 228 Euro pro Tonne. Bei Anlieferungen unter 100 Kilogramm beträgt die Gebühr künftig pauschal 5 Euro. An den großen Wertstoffhöfen im Landkreis werden weiterhin Kleinmengen, d. h. maximal ein halber Kubikmeter, Gipsabfälle angenommen. Wie bisher wird dort eine Gebühr von 2,50 Euro pro angefangenem viertel Kubikmeter erhoben.

Landkreis Rosenheim: Neues Merkblatt zur Entsorgung von Bauschutt im Waldwegebau

Der Landkreis Rosenheim hat im Mai 2015 ein neues „Merkblatt zur Verwendung von Bauschutt und Recyclingbaustoffen beim Wegebau in der Land- und Forstwirtschaft“ herausgegeben. Es kann auf den Internetseiten des Landkreises unter www.landkreis-rosenheim.de heruntergeladen werden.



Quelle: fotolia

Ausbildungsreihe Betonsanierung im Fortbildungszentrum der Bauinnung Augsburg

Der Bereich Betonsanierung und Betoninstandsetzung gewinnt als zusätzliches Standbein für Bauunternehmen zunehmend an Bedeutung.

Betonbauwerke zu schützen und instand zu setzen ist eine technisch und wirtschaftlich anspruchsvolle Aufgabe, die viel Fachwissen und praktische Erfahrung voraussetzt.

Für Unternehmen, die sich und ihre Mitarbeiter in diesem Bereich qualifizieren möchten, bietet das Fortbildungszentrum der Bauinnung Augsburg ab **Januar 2016** wieder ein komplettes Programm für alle an der Betonsanierung Beteiligten: von der **Einstiegsqualifizierung** über den **SIVV-Schein** und den **SPCC-Düsenführerschein** für das ausführende Fachpersonal bis zum **Zertifizierten Sachkundigen Planer** und **Sachverständigen für Betonschäden und Beton-**

instandsetzung. In allen Bereichen vermitteln hochkarätige und erfahrene Dozenten fundiertes und kompaktes Wissen in Theorie und Praxis.

Zertifikate nach den Richtlinien des **Deutschen Betonvereins e.V.** bzw. der **Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken GUEP** schaffen eine solide Grundlage für erfolgreiches Arbeiten in diesem zukunftsträchtigen Bereich.

Informationen, Termine
und Lehrgangsbeschreibungen
unter www.abz-augsburg.de

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Beschleunigte Vergabeverfahren bei Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit Rundschreiben vom 24. August 2015 auf die Möglichkeit der Beschleunigung von Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Unterbringung und der Versorgung von Flüchtlingen hingewiesen.

Die zunehmende Zahl von Flüchtlingen und Asylbegehrenden stellt Bund, Länder und Kommunen im Hinblick auf die angemessene Unterbringung und die Versorgung vor enorme Herausforderungen. Dies gilt insbesondere auch für die Vergabeverfahren und deren schnelle, aber auch rechtssichere und effiziente Durchführung bei öffentlichen Aufträgen. Das BMWi weist darauf hin, dass unterhalb der EU-Schwellenwerte Haushaltsrecht zur Anwendung kommt und dessen Verfahrensregeln bereits eine Beschleunigung der Verfahren sowie die erleichterte Wahl eines freihändigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Aufträgen zulassen. Die Wertgrenzen für eine Freihändige Vergabe von Bauleistungen liegen in Bayern derzeit bei 10.000,00 € netto (bei Ausschreibungen des Freistaats Bayern) bzw. bei 30.000,00 € netto (bei Ausschreibungen von Kommunen). Für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte weist das BMWi darauf hin, dass auch hier mehrere Möglichkeiten zur Beschleu-

nigung – insbesondere das beschleunigte, nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb – in Betracht kommen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Rundschreiben des BMWi beschränkt sich hierbei nicht nur auf Liefer- und Dienstleistungen, sondern kann auch für Bauvergaben entsprechend angewendet werden. Dies hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Erlass vom 25. August 2015 klargestellt.

Hinweis:

Das Rundschreiben des BMWi vom 24. August 2015 und den Erlass vom 25. August 2015 finden Sie auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter der Rubrik „Bau- und Vergaberecht“.



Zulassung von Nebenangeboten unterhalb des EU-Schwellenwerts

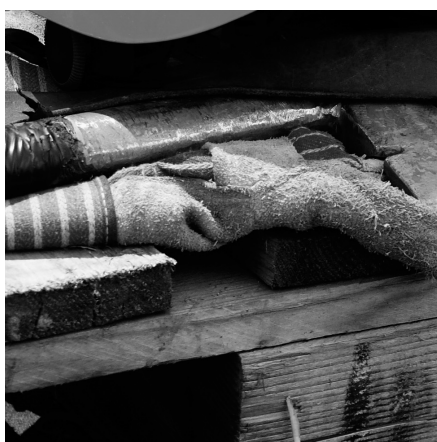
Um Nebenangebote unterhalb des EU-Schwellenwerts künftig zulassen zu können, hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern nun ein zweites Wertungskriterium erarbeitet, welches bei künftigen Vergabeverfahren angewendet werden kann.

In unserer BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe 5/2015 hatten wir darüber berichtet, dass das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) aktualisiert wurde und dass mit dieser Aktualisierung auch wichtige Änderungen zur Zulässigkeit von Nebenangeboten verbunden sind. Die gravierendste Neuerung war die Umsetzung der Beschlüsse und Urteile aus der aktuellen Rechtsprechung zu Wertungskriterien bei Nebenangeboten. Auch unterhalb des EU-Schwellenwerts dürfen Nebenangebote nicht mehr zugelassen werden, wenn der Preis das alleinige Zuschlagskriterium ist. Wir hatten darüber berichtet, dass künftig minde-

tens ein zweites geeignetes Wertungskriterium bestimmt sein muss, wenn Nebenangebote zugelassen werden sollen. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat nun ein

solches zweites geeignetes Wertungskriterium namens „Technischer Wert“ erarbeitet. Damit soll den Vergabestellen auch künftig die Möglichkeit gegeben werden, Nebenangebote zu werten.

Hinweis: Weitere Informationen zum Wertungskriterium „Technischer Wert“ und zu den Mindestbedingungen, welche Nebenangebote künftig auch unterhalb des EU-Schwellenwertes erfüllen müssen, entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12.08.2015. Dieses Schreiben und ein Beispiel für die Wertung eines Nebenangebots mit den Zuschlagskriterien „Preis“ und „Technischer Wert“ finden Sie auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau-und-Vergaberecht.



Quelle: fotolia



Keine Umsatzsteuerpflicht bei Sicherungseinbehalten für Baumängel

Ein neuer Umsatzsteuer-Anwendungserlass regelt, dass bei Sicherungseinbehalten für die Absicherung von Gewährleistungsansprüchen keine Umsatzsteuer abgeführt werden muss, soweit der Bauunternehmer keine Bankbürgschaft stellen kann. Damit setzt die Finanzverwaltung ein Urteil des Bundesfinanzhofs um, das die Pflicht zur Vorfinanzierung der Steuer beim Sicherheitseinbehalt einschränkt hat.

Wie wir im BLICKPUNKT BAU, 06/2014, Seite 10 informiert haben, hatte der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 24. Oktober 2013 (Az: V R 31/12) entschieden, dass ein Unternehmer grundsätzlich im Umfang des Sicherungseinbehalts zur Minderung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer berechtigt ist.

Bisher musste ein Unternehmer bei der Sollbesteuerung die auf den Sicherungseinbehalt entfallende Umsatzsteuer schon im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung an das Finanzamt entrichten, unabhängig davon, ob der Unternehmer zu diesem Zeitpunkt die ihm zustehende Vergütung bereits erhalten hatte. Der Unternehmer musste die Umsatzsteuer also vorfinanzieren. Lediglich in Fällen der Uneinbringlichkeit, z.B. bei Zahlungs-

unfähigkeit des Leistungsempfängers, konnte der Unternehmer die Umsatzsteuer insoweit vom Finanzamt zurückverlangen.

Nach dem neuen Umsatzsteuererlass ist ein Unternehmer zur Minderung der Bemessungsgrundlage berechtigt, soweit er seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht verwirklichen kann. Ist es dem Unternehmer jedoch möglich, die Gewährleistungsansprüche mittels einer Bankbürgschaft zu sichern, liegt keine Uneinbringlichkeit vor. Der Unternehmer muss die Voraussetzungen für die Uneinbringlichkeit des Sicherungseinbehalts nachweisen.



Bauabzugsteuer bei Photovoltaikanlagen

Die Installation einer Photovoltaikanlage unterliegt der Bauabzugssteuer.

Durch Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern wurde bekanntgegeben, dass die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude eine Bauleistung i. S. d. § 48 EStG darstellt. Damit unterfällt sie der Bauabzugsteuer. An der bisher anders lautenden Auffassung, dass Photovoltaikanlagen als Betriebsvorrichtungen nicht den Begriff des Bauwerks erfüllen, wird nicht mehr festgehalten.

Vergütungen für Bauleistungen, die im Inland gegenüber einem Unternehmer oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden, unterliegen der Bauabzugsteuer (§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, vom Rechnungsbetrag 15% an das Finanzamt abzuführen, es sei denn im Zeitpunkt der Gegenleistung liegt eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) vor. Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird.

Aufgrund einer Übergangsregelung wird für Fälle bis zum 31.12.2015 (Zeitpunkt der Entstehung der Bauabzugsteuer) nicht beanstandet, wenn ein Abzug der Bauabzugsteuer oder das Anfordern einer Freistellungsbescheinigung unterbleibt.



Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Oktober bis Dezember 2015

OKTOBER		NOVEMBER		DEZEMBER	
12 (15)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (13)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (14)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (19)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	16 (19)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbsteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
28	Sozialversicherungs- beitrag	26	Sozialversicherungs- beitrag	28	Sozialversicherungs- beitrag
Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist <u>gilt nicht</u> für Barzahlungen und Zahlung per Scheck! (Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen) Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.					

Warnung vor kostenpflichtigen Registrierungen von USt-IdNrn.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt erneut im Zusammenhang mit der USt-IdNr. vor amtlich aussehenden Schreiben, in denen eine kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von USt-IdNrn. angeboten wird.

Das BZSt weist darauf hin, dass diese im Umlauf befindlichen Schreiben weder vom BZSt noch einer anderen amtlichen Stelle stammen.

Die Vergabe der USt-IdNr. durch das BZSt erfolgt stets kostenfrei. ■



Rechengrößen in der Sozialversicherung 2016

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat den Referentenentwurf einer „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016)“ vorgelegt.

Der Entwurf wurde von der Bundesregierung noch nicht gebilligt. Er soll im Oktober 2015 im Bundeskabinett beschlossen werden. Es ergeben sich für das Jahr 2016 folgende vorläufige Werte:

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN WEST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	74.400 Euro	6.200 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung	91.800 Euro	7.650 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung	50.850 Euro	4.273,50 Euro
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN OST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	64.800 Euro	5.400 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung	79.800 Euro	6.650 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung	50.850 Euro	4.273,50 Euro

Bezugsgrößen

West: 34.860 Euro pro Jahr bzw. 2.905 Euro pro Monat

Ost: 30.240 Euro pro Jahr bzw. 2.520 Euro pro Monat

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2016 beträgt 56.250 Euro. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2016 beträgt 50.850 Euro. ■



Beschäftigung von Meistern und Technikern im Baugewerbe aus Nicht-EU-Staaten

Seit 1. September 2015 sind sog. Spezialisten der Berufsgruppen Hochbau, Beton- und Stahlbetonbau sowie Maurerhandwerk als „Mangelberufe“ anerkannt. Dies bedeutet, dass solchen Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Staaten die Zustimmung zu einer Beschäftigungsaufnahme bei einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in Deutschland ohne eine sog. Vorrangprüfung von der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird.

Aus der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung) vom 6. Juni 2013 ergeben sich nur eingeschränkte Möglichkeiten der Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten, die nicht der Europäischen Union angehören. Danach kann die notwendige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten ohne eine sog. Vorrangprüfung und nach Prüfung der vergleichbaren Berufsqualifikation nur auf der Grundlage der nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Beschäftigungsverordnung veröffentlichten Liste der sog. Mangelberufe (sog. Positivliste) erteilt werden. Die Bundesagentur für Arbeit stellt zweimal jährlich fest, für welche Berufe die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist und nimmt diese Berufe in die genannte Positivliste auf. Wesentliche Grundlage für die Auswahl

der Berufe in der Positivliste bildet eine zweimal jährliche Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit. Diese Analyse erfolgt auf der Basis der gemeldeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen (offene Stellen).

Auf dieser Positivliste sind erstmals auch Bauberufe vertreten, bei denen in einzelnen Bundesländern, aber nicht bundesweit, ein Mangel an Arbeitskräften festgestellt wurde. Hierbei handelt es sich um „Spezialisten“ in den Berufsgruppen Hochbau, Beton- und Stahlbetonbau und Maurerhandwerk. Als „Spezialist“ gilt ein Arbeitnehmer mit Meister-/Technikerausbildung, Fachschul-/Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation. Ausweislich der aktuellen Fachkräfteengpassanalyse sind in diesen Bereichen Engpässe in Baden-Württemberg und Bayern festgestellt worden. Auch wenn es sich hierbei nur um regionale Engpässe handelt, hat dies zuwanderungsrechtlich

die Auswirkung, dass auch in diesen Berufen bzw. Berufsgruppen eine Zuwanderung nunmehr bundesweit möglich ist. Die Besetzung einer offenen Stelle mit ausländischen Bewerbern wird in diesen Berufen dann als verantwortbar angesehen, wenn die Stelle der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Ausschreibung transparent gemacht worden ist. Daher ist Voraussetzung der Arbeitsmarktzulassung, dass zum Zeitpunkt der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die offene Stelle in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht ist.

Weitere Einzelheiten können im Internet unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeit-und-Sozialrecht herunter geladen werden.

Potentiale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen

Die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben eine Informationsbroschüre über die Beschäftigung von Flüchtlingen herausgegeben.

Die neue Informationsbroschüre mit dem Titel „Potentiale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen, die die BA gemeinsam mit der BDA und dem BAMF entwickelt hat, zeigt Betrieben in komprimierter Weise, wie sie vorgehen müssen, wenn sie Geflüchtete ausbilden oder als Arbeitnehmer beschäftigen wollen und welche Unterstützungsmöglichkeiten die BA bietet.

Der Gesetzgeber hat in der jüngeren Vergangenheit den Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden, Geduldeten und Flüchtlingen deutlich erleichtert. Zudem gibt es verschiedene Förderinstrumente.

Die vorgestellte Broschüre ist eine gute Erstinformation für Arbeitgeber und enthält Hinweise für weitergehende Informationen.

Die Informationsbroschüre kann im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts herunter geladen werden. www.lbb-bayern.de/Arbeits-und-Sozialrecht „Möglichkeiten der Beschäftigung von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Geduldeten“.



Studie des Pestel-Instituts zum Wohnungsbau

In Anbetracht der gegenwärtigen Zuwanderung, die alle Ansätze in den bisherigen Prognosen übertrifft, geht das Pestel-Institut vom Verbändebündnis Wohnungsbau von einem Bedarf von 400.000 Wohnungen (WE) pro Jahr bis 2025 aus.

Die Berechnungen erfolgen auf Basis der Wohnungsmarktprognose des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aus dem Jahr 2010 für den Zeitraum bis 2025. Darin war von einem durchschnittlichen Wohnungsbedarf von 242.000 WE jährlich ausgegangen worden. Entgegen der Annahme des BBSR wird die Zuwanderung von 2010 bis 2015 nicht 1,2 Mio. Personen, sondern rund 2,2 Mio. Personen betragen. Daraus errechnet das Institut einen zusätzlichen Wohnungsbedarf von 510.000 WE. Im Jahresdurchschnitt müssten deshalb zukünftig 400.000 WE jährlich gebaut werden.

Die Bautätigkeit wird sich aber nur erhöhen lassen, wenn Investoren den Verkauf bzw. eine dauerhafte Vermietung der errichteten Wohnungen erwarten. Auch wenn die Zahl der Baugenehmigungen aktuell weiter leicht ansteigt, werden die aufgezeigten benötigten Volumina nicht erreicht. Eine Bautätigkeit zwischen 250.000 bis maximal 300.000 Wohnungen pro Jahr scheint unter den aktuellen Rahmenbedingungen kaum noch überschreitbar. Dabei müssen die zusätzlich zu bauenden Wohnungen von Haushalten mit mittleren und unteren Einkommen gemietet werden können und eine Integration der längerfristig verbleibenden Einwanderer ermöglichen.

Die gegenwärtig gültige lineare Abschreibung von 2 % für Mietwohnbauten ist dabei nicht mehr sachgerecht. Die generelle Erhöhung der Abschreibung im Mietwohnungsneubau auf 3 % ist ein erster notwendiger Schritt, um zusätzliche

Potenziale für Haushalte mit mittleren Einkommen zur Bezahlbarkeit von Neubaumietwohnungen zu erschließen. Für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf sollte entsprechend der Studie zusätzlich 1 % Sonder-AfA regional begrenzt für bezahlbaren Wohnungsbau gewährt werden. Damit wäre die Bereitstellung von Neubaumietwohnungen für mittlere Einkommensgruppen zu einer Kaltmiete von durchschnittlich 7,5 bis 8,0 Euro je m² Wohnfläche und Monat möglich.

Auch der versprochene Neustart des Sozialen Wohnungsbau ist überfällig. Darunter werden nach der Studie Rahmenbedingungen zur Erstellung von neuen Sozialmietwohnungen verstanden, die im Bundesdurchschnitt zu Kaltmieten von etwa 6,0 Euro je m² Wohnfläche und Monat vermietet werden können. Um dies zu erreichen sollen nach der Studie private Investoren über die Wiedereinführung der degressiven AfA und genossenschaftliche und öffentliche Wohnungsunternehmen über Investitionszulagen zum Wohnungsbau animiert werden. Um den Bau der erforderlichen 80.000 Sozialwohnungen pro Jahr über die genannten Anreize zu initiieren, müsste der Staat nach einer Modellrechnung des Pestel-Instituts rund 6,4 Milliarden Euro investieren. Gleichzeitig würden Bund, Länder und Gemeinden davon aber auch in erheblichem Maß profitieren: Sie bekämen Steuereinnahmen von mehr als 3,6 Milliarden Euro zurück. Zusätzlich würden die Sozialversicherungen durch ein solches „Wachstumsprogramm Sozialwohnungsbau“ knapp 1 Mrd. Euro jährlich einnehmen. ■

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1997	85,0	– 0,1
JD 1998	85,1	0,1
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	– 0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2015		
Januar	108,4	0,8
Februar	108,4	0,8
März	108,4	0,8
April	108,6	0,9
Mai	108,6	0,7
Juni	108,6	0,7
Juli	108,6	0,8

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

DATEV – Branchenlösungen für das Baugewerbe

Nachdem die DATEV die Pflege ihres speziellen Baukontenrahmens für die Finanzbuchhaltung zum Jahresende 2012 eingestellt hat (wir berichteten in BLICKPUNKT BAU 03/2011, Seite 12), wird seit Januar 2015 wieder eine Branchenlösung angeboten.

Zum 1. Januar 2015 hat die DATEV ihr Branchenpaket Bau und Handwerk gestartet. Es eignet sich für alle Bauunternehmen aus dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Der extra entwickelte Branchenkontenrahmen beruht auf den Standardkontenrahmen 03 und 04 und ist 6-stellig. Dabei ist die branchenspezifi-

sche Kontengliederung in Stelle 5 und 6 abgebildet (z. B. 0440 Maschinen → neu: 0440 11 Baukrane). Darüber hinaus bietet die DATEV eine auf den speziellen Unternehmensbedarf von Bauunternehmen abgestimmte „Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWS)“ an.



Neue VOB Teil C Änderung und Vereinheitlichung der Bodenbeschreibungssystematik

Bislang existierten in 13 Tiefbau-ATVen 5 verschiedene Klasseneinteilungen bei der Beschreibung des Bodens. Ein unmittelbarer Zusammenhang zu den fachtechnischen Normen der Baugrunderkundung und Bodenmechanik war nicht gegeben. Durch die konsequente Einführung der Homogenbereiche sollen hier Verbesserungen erzielt werden.

Im September wurden insgesamt 40 DIN-Normen der VOB Teil C geändert (Blickpunkt Bau 09/2015). Im Tiefbau ist die wichtigste Änderung der Wechsel in sieben ATVen von den jahrzehntelang geltenden „Boden- und Felsklassen“ in die neue, über alle Tiefbau-ATVen einheitliche Klassifizierung „Homogenbereiche“. Darunter ist insbesondere die ATV DIN 18300, der im Baugeschehen eine besonders hohe Bedeutung zukommt. Die Bodenbeschreibung anhand von Homogenbereichen ist nicht neu. Bereits mit Einführung der ATV DIN 18304 und DIN 18313 wurde diese Bodenbeschreibung in das Regelwerk der VOB Teil C eingeführt. Die eher wissenschaftlichen Grundlagennormen, auf die sich die ATVen beziehen, sind ebenfalls seit Langem eingeführt. Die Einführung der Homogenbereiche bei den Ramm-, Rüttel- und Verpressarbeiten sowie den Schlitzwandarbeiten hat nach Einschätzung der Techniker im ZDB nicht zu Problemen geführt. Jedoch darf unterstellt werden, dass bei solchen Bauarbeiten sowohl auf Auftraggeberseite als auch auf Auftragnehmerseite die Planungsbeteiligten und Bauleiter über das entsprechende wissenschaftliche und technische Wissen verfügen. Es ist daher erforderlich, das Wissen und die Erfahrungen auf beiden Seiten zu verbreiten, um zukünftige Leistungsbeschreibungen regelkonform zu erstellen und Tiefbauleistungen genau zu kalkulieren.

Was ändert sich?

In der neuen ATV DIN 18300 wird das frühere Kapitel 2.3 „Einstufung in Boden- und Felsklassen“ ersetzt durch

„2.3 Einteilung von Boden und Fels in Homogenbereiche

Boden und Fels sind entsprechend ihrem Zustand vor dem Lösen in Homogenbe-

reiche einzuteilen. Der Homogenbereich ist ein begrenzter Bereich bestehend aus einzelnen oder mehreren Boden- oder Felsschichten, der für einsetzbare Erdbaugeräte vergleichbare Eigenschaften aufweist. Sind umweltrelevante Inhaltsstoffe zu beachten, so sind diese bei der Einteilung in Homogenbereiche zu berücksichtigen.

Für die Homogenbereiche sind folgende Eigenschaften und Kennwerte sowie deren ermittelte Bandbreite anzugeben. Nachfolgend sind die Normen oder Empfehlungen angegeben, mit der diese Kennwerte ggf. zu überprüfen sind. Wenn mehrere Verfahren zur Bestimmung möglich sind, ist eine Norm oder Empfehlung festzulegen.

Für Böden:

- ortsübliche Bezeichnung
- Korngrößenverteilungen nach DIN 18123,
- Massenanteil Steine, Blöcke und große Blöcke nach DIN EN ISO 14688-1; Bestimmung durch Aussortieren und Vermessen bzw. Sieben, anschließend Wiegen und dann auf die zugehörige Aushubmasse beziehen,
- Dichte nach DIN 18125-1 oder DIN 18125-2,
- undrained Scherfestigkeit nach DIN 4094-4 oder DIN 18136 oder DIN 18137-2,
- Wassergehalte nach DIN 18121-1,
- Plastizitätszahl nach DIN 18122-1,
- Konsistenzzahl nach DIN 18122-1,
- Lagerungsdichte: Definition nach DIN EN ISO 14688-2, Bestimmung nach DIN 18126,
- organische Anteile nach DIN 18128 sowie
- Bodengruppen nach DIN 18196.

Bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie GK 1 nach DIN 4020 sind fol-

gende Angaben ausreichend: Boden-
gruppen nach DIN 18196, Massenanteil
Steine, Blöcke und große Blöcke nach
DIN EN ISO 14688-1, Konsistenz und
Plastizität nach DIN EN ISO 14688-1,
Lagerungsdichte.“

Auf die ATV DIN 18300
wird in den ATVen

DIN 18302 – Arbeiten zum
Ausbau von Bohrungen,
DIN 18303 – Verbauarbeiten,
DIN 18305 – Wasserhaltungs-
arbeiten,
DIN 18306 – Entwässerungs-
kanalarbeiten,
DIN 18307 – Druckrohrleitungen
außerhalb von Gebäuden,
DIN 18308 – Drän- und
Versickerarbeiten,
DIN 18311 – Nassbaggerarbeiten,
DIN 18320 – Landschaftsbauarbeiten,
DIN 18322 – Kabelleitungs-
tiefbauarbeiten

für die jeweilig auszuführenden Erdarbei-
ten unmittelbar Bezug genommen.

Die ATVen

DIN 18301 – Bohrarbeiten,
DIN 18304 – Raum-, Rüttel- und
Verpressarbeiten
(bereits seit 2006),
DIN 18312 – Untertagebauarbeiten,
DIN 18313 – Schlitzwandarbeiten
(bereits seit 2006),
DIN 18319 – Rohrvortriebsarbeiten,
DIN 18321 – Düsenstrahlarbeiten

haben jeweils ein eigenes Kapitel „Homo-
genbereiche“.

Definition eines Homogenbereichs ist umfassend

Ein Homogenbereich wird definiert durch
die Leistungsaufwendungen, die für einen
begrenzten Bodenbereich beim Lösen,
Laden, Transportieren, Verfüllen, Verdich-
ten beim Einsatz von Erdbaugeräten
gleiche Leistungsaufwendungen erfordert.
Maßgebend ist der Zeitpunkt vor dem
Lösen.

Zuvor waren die Bodenklassen lediglich
nach ihrem Zustand beim Lösen zu beur-
teilen.

Die Ausschreibenden, die den Boden in
Homogenbereiche aufzuteilen haben,
werden – wenn sie verschiedenartige
Böden zu Homogenbereichen zusammen-
fassen wollen – entsprechende Erfahrung
benötigen, ob die gewählten Homogen-
bereiche auch für alle Einzelsvorgänge
der Erdarbeiten gleiche Leistungsaufwen-
dungen erfordern.

Bei richtiger Anwendung kann dadurch
genauer kalkuliert und Maschinen zielge-
richteter eingesetzt werden.

Beschreibung der Homogenbereiche wird wissenschaftlicher

Grundlage des Eurocode 7, Teil 2 ein-
schließlich Nationalem Anhang der
DIN 4020 sowie der DIN 1045 und
dem diesen Normen weiteren zugrunde
liegenden Normenkonvolut. Für die
Praxis wird insbesondere die Einordnung
in die Geotechnische Kategorie GK1
oder die Geotechnische Kategorie GK2
und 3 wichtig. Die Geotechnische
Kategorie GK1 umfasst Baumaßnahmen
mit geringem Schwierigkeitsgrad im Hin-
blick auf Bauwerk und Baugrund.

Diese sind

- setzungsunempfindliche, flach ge-
gründete Bauwerke mit Stützenlasten
bis 250 kN und Streifenlasten bis
100 kN/m wie Einfamilienhäuser, ein-
geschossige Hallen, Garagen,
- Bauvorhaben ohne Erdbebenbelas-
tung,
- Bauvorhaben, bei denen Nachbargе-
bäude, Verkehrswege und Leitungen,
etc. weder durch das Bauwerk selbst,
noch die für seine Errichtung notwen-
digen Bauarbeiten in ihrer Standsi-
cherheit oder Gebrauchstauglichkeit
beeinträchtigen.
- Bauvorhaben, deren Gründungssole
oberhalb des Grundwassers liegt.

Nur für GK1 darf die Bodenbezeichnung
vereinfachend mit den folgenden An-
gaben

- Bodengruppen nach DIN 18196,
Massenanteil Steine, Blöcke
und große Blöcke nach
DIN EN ISO 14688-1,
- Konsistenz und Elastizität
nach DIN EN ISO 14688-1,

- Lagerungsdichte Definition
nach DIN EN ISO 14688-2,
Bestimmung nach DIN 18126

vorgenommen werden.

Für alle anderen Bauvorhaben einschließ-
lich sämtlicher Leitungsgräben sind die
vollständigen Angaben der Geotechni-
schen Kategorie 2 und 3 erforderlich.
Oberboden gehört zukünftig überhaupt
nicht mehr zu den Erdarbeiten nach
DIN 18300, sondern zu den Landschafts-
bauarbeiten nach DIN 18320.

Um zukünftig Risiken zu vermeiden wer-
den sich Bauunternehmer genau mit den
Bezeichnungen und physikalischen Kenn-
werten auseinandersetzen müssen. Die
notwendigen Grundlagen hierfür wurden
in Meisterkursen und Ingenieurstudien
sicherlich vermittelt. Dieses Wissen wird
zukünftig verstärkt notwendig sein. In
komplizierten Einzelfällen kann jedoch
auch eine komplizierte Normenrecherche
oder das Wissen eines Bodenmechanik-
ers bzw. Baugrundexperten für eine
Kalkulation notwendig sein.

Fazit

Bei richtiger Anwendung kann die Einteil-
lung von Boden und Fels in Homogenbe-
reiche sowohl für Auftraggeber als auch
für Auftragnehmer dazu beitragen, tech-
nische und wirtschaftliche Risiken zu ver-
ringern. Zukünftig wird eine größere
Dichte an Baugrunderkundungen not-
wendig sein, um Homogenbereiche sinn-
voll voneinander abgrenzen zu können.

Zusammenfassende Leistungsbeschrei-
bungen wie Boden der Bodenklasse 3 bis
5 oder noch unspezifischer Bodenklasse
2 bis 6, bei denen den Auftragnehmern
ein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet
wurde, sind zumindest in dieser Form zu-
künftig nicht mehr möglich.

Bauunternehmen und Ausschreibende
werden sich in die neue Systematik der
Homogenbereiche einarbeiten müssen.

Neue ATVen im ZDB-Normenportal

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe des Baugewerbes bietet der Beuth-Verlag den Zugriff auf ca. 600 aktuelle Baunormen im ZDB-Normenportal an. Diese werden quartalsmäßig ergänzt und aktualisiert.

Zum 1. Oktober 2015 wurden insbesondere die im September veröffentlichten 40 geänderten Normen der VOB Teil C (Blickpunkt Bau, Ausgabe 9, September 2015) ergänzt bzw. aktualisiert:

Die insgesamt 40 geänderten bzw. neuen ATVen sind in einem VOB-Ergänzungsband zur VOB/C 2012 erschienen. Beabsichtigt ist, dass bereits im Jahr 2016 eine VOB-Gesamtausgabe erscheint. Da der VOB-Ergänzungsband als Taschenbuchausgabe bereits € 40,- kostet und dieser ggf. nur ein Jahr zu verwenden ist, kann

die Investition in das ZDB-Normenportal, das zusätzlich nahezu alle im Baugewerbe erforderlichen Normen vorhält, sinnvoller erscheinen lassen.

Die Jahresnutzungsgebühr für das ZDB-Normenportal beträgt 158,00 € netto. Mitgliedsbetriebe können sich anmelden unter www.zdb-normenportal.de.



Quelle: fotolia



Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft: Statistik 2015

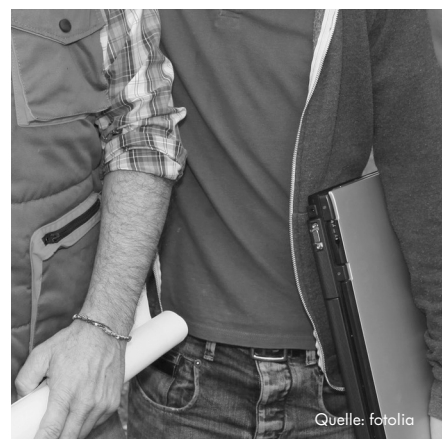
Im Ausbildungsjahr 2014/2015 haben sich in ganz Deutschland über 1.800 Prüfungsteilnehmer erfolgreich zum Vorarbeiter oder Werkpolier qualifiziert. Erfasst wurden alle im Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis 30. April 2015 bundesweit durchgeführten Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen.

Wurden im Jahr 2013 noch 913 Vorarbeiterprüfungen und 520 Werkpolierprüfungen abgelegt, so waren es im Jahr 2015 bereits 1.091 Vorarbeiterprüfungen (Anstieg um 19,4%) und 727 Werkpolierprüfungen (Anstieg um 39,8%). Erstmals haben auch zwei Teilnehmerinnen die Prüfung zur Werkpolierin erfolgreich abgelegt.

Die Mehrzahl der Prüfungsteilnehmer verfügt über eine anerkannte Ausbildung in der Bauwirtschaft oder eine sonstige anerkannte Ausbildung sowie einschlägige Berufspraxis. Aber auch ohne Berufsausbildung, dafür aber mit jahrelanger Berufspraxis steht der Weg offen: 103 Teilnehmer haben diese Möglichkeit genutzt. Das Alter der Teilnehmer bewegt

sich in einer großen Spanne zwischen 19 und 60 Jahren. Die Mehrzahl der Teilnehmer ist zwischen 21 und 49 Jahre alt. Dies zeigt, dass die Bauwirtschaft eine der Zukunft zugewandte Branche mit guten Karrieremöglichkeiten ist und die Beschäftigten stets berufliche Perspektiven haben.

Die detaillierte Auswertung der durchgeführten Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen können Sie unter www.lbb-bayern.de im LBB-Mitgliederbereich unter der Rubrik Berufsbildung herunterladen.



Quelle: fotolia

Quelle für beide Tabellen und das Diagramm:

Statistische Auswertung: ZDB (Geschäftsführung des Ausschusses für Aufstiegsfortbildung 2015)

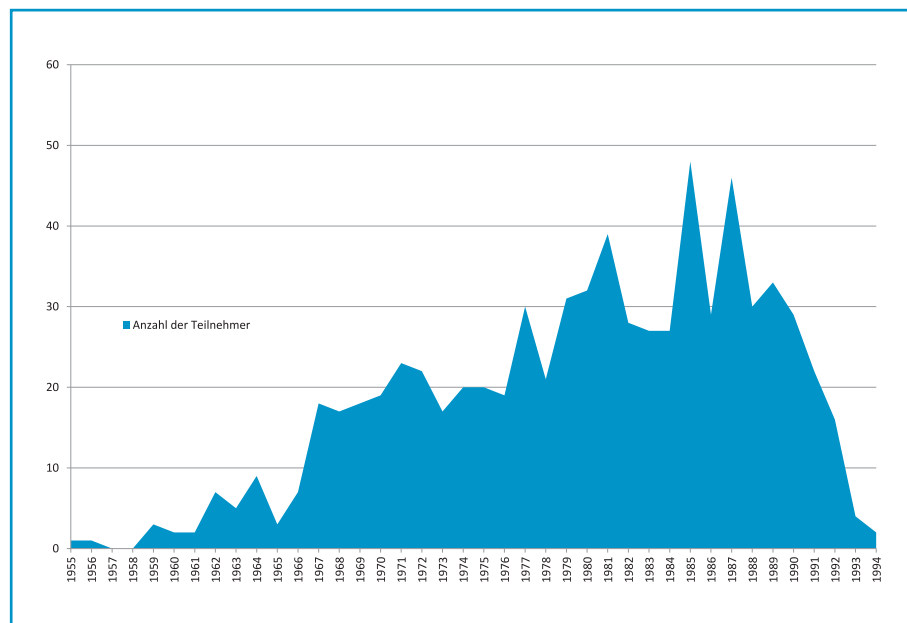
Tabelle 1: Entwicklung der Aufstiegsfortbildung von 2013 bis 2015

	2013	2014	2015
Vorarbeiter	913	887	1.091
Werkpolier	520	685	727
Summe	1.433	1.572	1.818

Tabelle 2: Werkpolierprüfungen nach Spezialqualifikationen

im Hochbau:	1 Hochbau und Bauen im Bestand	232
	2 Holzbau und Bauen im Bestand	20
	3 Bauwerksabdichtung	3
im Tiefbau:	4 Tiefbau (Erd-, Straßen- und Kanalbau)	350
	5 Straßenbau	7
	6 Gleisbau	33
	7 Kanalbau	5
	8 Rohrleitungsbau	34
	9 Brunnenbau	8
	10 Spezialtiefbau	19
	11 Asphaltstraßenbau	7
	12 Abbruch- und Betontrenntechnik	9
Summe		727

Diagramm: Altersstruktur der geprüften Werkpoliere im Ausbildungsjahr 2014/2015



STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

Merkblatt über das Bauen mit und im Fels (M Fels) durch den FGSV veröffentlicht

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat das „Merkblatt über das Bauen mit und im Fels“ (M Fels) mit der Ausgabe 2015 neu herausgegeben. Es ist in Verbindung mit dem „Merkblatt für die gebirgsschonende Ausführung von Spreng- und Abtragsarbeiten an Felsböschungen“, Ausgabe 1984 anzuwenden.

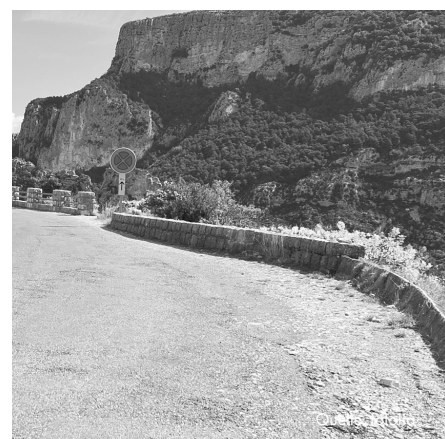
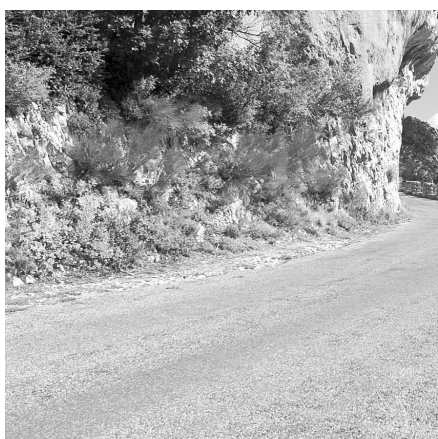
Für das Bauen in Karstgebieten wird auf das Wissensdokument „Hinweise zum Straßenbau in Erdfallgebieten“, Ausgabe 2010 (FGSV 561) verwiesen.

Zweck des M Fels ist es, allen an der Planung und am Bau Beteiligten, in Ergänzung zu DIN EN ISO 14689, durch definierte Begriffe eine eindeutige Beschreibung von Fels und Gebirge zur Verfügung zu stellen.

Das Merkblatt definiert Beschreibungen zur Petrographie, Stratigraphie und zum Gefüge, zu gesteinsphysikalischen und felsmechanischen Eigenschaften und zu hydrogeologischen Verhältnissen. Neben den Definitionen zur Beschreibung von Fels und Gebirge werden technische Hinweise zum Bauen im und mit Fels gegeben.

Das Merkblatt ersetzt das „Merkblatt über Felsgruppenbeschreibung für bautechnische Zwecke im Straßenbau“, Ausgabe 1980 (FGSV 532) und das „Merkblatt zur Felsbeschreibung für den Straßenbau“, Ausgabe 1992 (FGSV 543).

Der Titel ist erhältlich beim
FGSV Verlag
Wesselingener Straße 17
50999 Köln
Telefon 0 22 36 / 38 46 30
Telefax 0 22 36 / 38 46 40
info@fgsv-verlag.de
www.fgsv-verlag.de.



Neuerscheinung FGSV-Merkblatt M QGeoE

Merkblatt zur Qualitätssicherung bei der geotechnischen Erkundung Teil 1: Empfehlungen für die Ausschreibung der Aufschlussverfahren vom FGSV veröffentlicht

Die FGSV hat das Merkblatt QGeoE neu herausgegeben. Das Merkblatt verdeutlicht dem Bauherrn, dem Planer und dem Sachverständigen für Geotechnik sowohl die Anforderungen an die Qualität von geotechnischen Erkundungen als auch die Eignung von Erkundungsverfahren für die jeweiligen Baugrundverhältnisse. Außerdem erläutert es erforderliche Fachkompetenz der ausführenden Unternehmen und Personen.

Qualitätskriterien für die Auswahl von Erkundungsunternehmen und -personal werden dargestellt. Die gebräuchlichen direkten und indirekten geotechnischen Aufschlussverfahren werden vorgestellt und hinsichtlich ihrer Eignung für die jeweilige Erkundungsaufgabe und Baugrundbeschaffenheit bewertet. Außerdem werden Entnahme, Behandlung, Transport und Aufbewahrung von Boden- und Felsproben beschrieben.

Der Titel ist erhältlich beim
FGSV Verlag
Wesseling Straße 17
50999 Köln
Telefon 0 22 36 / 38 46 30
Telefax 0 22 36 / 38 46 40
info@fgsv-verlag.de
www.fgsv-verlag.de.

23. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau des ZDB am 27. und 28. November 2015 in Hannover

Der ZDB lädt zum diesjährigen Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau am 27. und 28. November 2015 nach Hannover ein.

Schwerpunktthemen sind in diesem Jahr:

- DIN 18322 Kabelleitungstiefbauarbeiten – Neuerungen im Ergänzungsband der VOB 2015
- Natursteintrends – mit System innovativ verlegt
- Fragen aus dem Sachverständigenalltag
- Sachverständigenabend
- Randeinfassungen aus Bordsteinen – Praxis oder Bordsteinfalle? Aus der Praxis für die Praxis
- Rissbildung in Asphaltbefestigungen aufgrund von „Sommerfrost“ – Schadensbilder, Schadensursachen, Sanierungsmöglichkeiten

- Typische Schäden im Asphaltstraßenbau – Ursachen und Auswirkungen von Einbaufehlern
- Der Sachverständige und die Mangelfrage – Technische und rechtliche Aspekte misslungener Funktionalitäts- und Gestaltungsanforderungen.

Teilnahmeberechtigt am Sachverständigenseminar sind die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Straßenbauerhandwerk sowie Interessenten, die eine Bestellung als o.b.u.v. Sachverständiger in diesem Handwerk anstreben.

Das Seminar dient der Vertiefung des Fachwissens und der Fortbildung im Sachverständigenwesen.

Der Programmflyer zum 23. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau 2015 kann in unserem Internetauftritt unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik Fachgruppe Straßen- und Tiefbau herunter geladen werden.

Die Teilnahmegebühr beträgt 160 € inkl. MwSt. für Mitglieder unseres Landesverbandes.

Anmeldungen bitten wir bei der Fördergesellschaft zur Förderung des Deutschen Baugewerbes mbH Kronenstr. 55 – 58, 10117 Berlin Telefon 0 30 / 203 14 - 559 Telefax 0 30 / 203 14 - 259 vorzunehmen.

Anmeldeschluss ist der 26. Oktober 2015.

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

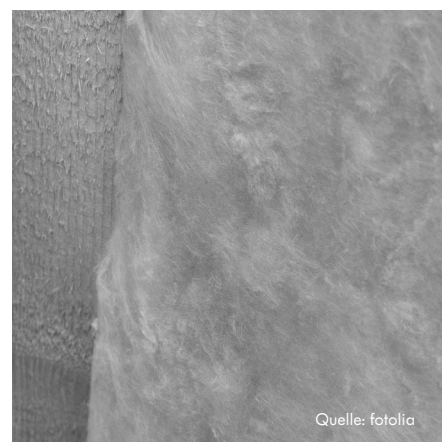
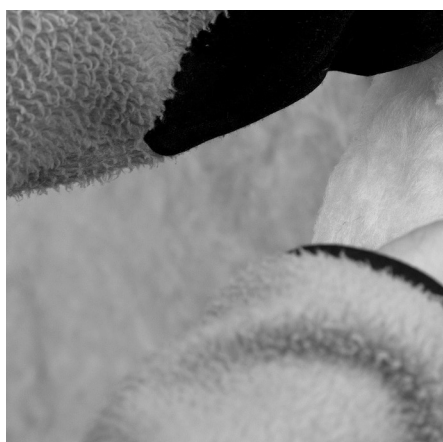
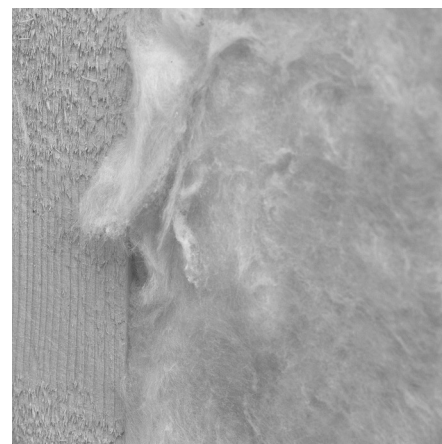
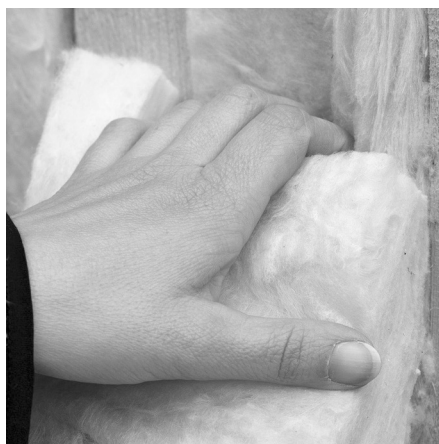
Einladung: ISO-Treff der bayerischen Isolierer am 30.10.2015 in Andechs

Der diesjährige ISO-Treff der bayerischen Isolierer findet am 30. Oktober 2015 im Kloster Andechs statt.

Der Vorsitzende der Landesfachgruppe WKS-B-Isolierer im LBB, Herr Peter W. Baum, lädt alle WKS-B-Isolierer herzlich ein zum diesjährigen ISO-Treff, der Jahrestagung der bayerischen Landesfachgruppe WKS-B.

Der diesjährige ISO-Treff 2014 findet auf dem Heiligen Berg im Kloster Andechs www.andechs.de statt. Die Einladung mit dem Programm zur Veranstaltung haben wir allen Mitgliedern der Landesfachgruppe per Email zugesendet. Sie finden sie auch auf unseren Internetseiten unter www.lbb-bayern.de.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Quelle: fotolia

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – JULI	2014	2015	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	138 677	135 235	– 2,5
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	2 367 112	2 336 665	– 1,3
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	43 049	41 318	– 4,0
Gewerblicher und industrieller Bau	26 413	24 956	– 5,5
davon: Hochbau	15 893	15 408	– 3,1
Tiefbau	10 520	9 547	– 9,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	24 219	22 550	– 6,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 607	1 451	– 9,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	4 110	3 888	– 5,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	9 331	8 062	– 13,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	9 171	9 149	– 0,2
insgesamt	93 681	88 826	– 5,2
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	4 128 644	3 735 826	– 9,5
Gewerblicher und industrieller Bau	3 562 505	3 378 331	– 5,2
davon: Hochbau	2 461 641	2 411 718	– 2,0
Tiefbau	1 100 864	1 169 210	6,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 711 095	2 508 123	– 7,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	152 469	131 397	– 13,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	520 909	544 534	4,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 045 513	842 303	– 19,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	992 204	989 886	– 0,2
Baugewerblicher Umsatz	10 402 244	9 622 279	– 7,5

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



WIR FÖRDERN DRUNTER UND DRÜBER

Bayerns Mittelstand ist stark in seiner Vielfalt. Als Förderbank für Bayern unterstützen wir das regionale Handwerk genauso wie kleine und mittlere Bauunternehmen. Gerne beraten wir Sie kostenfrei, wie sich mit unseren zinsgünstigen Darlehen Ihr nächstes Vorhaben schnell realisieren lässt. Tel. 0800 – 21 24 24 0

www.lfa.de


LfA FÖRDERBANK BAYERN
Beratung. Finanzierung. Erfolg.

Bauen mit Innungs-Qualität

BAUEN MIT IQ



Alles im Blick?!

- › Wie organisiere ich meinen Betrieb effektiv?
- › Wie kann ich meine Termin- und Personalplanung verbessern?
- › Wie motiviere ich meine Mitarbeiter?
- › Wie vermeide ich Fehler von Anfang an?

Wir unterstützen und begleiten Sie auf Ihrem Weg zu einem erfolgreichen Qualitäts-Betrieb.

Nutzen Sie Ihre Chancen und bauen Sie mit und auf IQ.

Informationen zu IQ und den Seminaren erhalten Sie unter Tel.: 089 - 76 79 119 oder www.innungsqualitaet.de.





HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU